

**SATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN  
ÜBER DIE ABWEICHUNG VON DEN HERSTELLUNGSMERKMALEN  
IN DER STRAÙE „AM SCHLOßBORN“ VON DER EINMÜNDUNG DES  
FELDWEGES FLUR 2, FLURSTÜCK 1 (AN DER NÖRDLICHEN GRENZE  
DES GRUNDSTÜCKS „AM SCHLOßBORN 3“), BIS ZUR EINMÜNDUNG  
DER STRAÙE „AM REITACKER“, IN DER GEMARKUNG HOHENZELL**

Aufgrund § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), und §§ 2 und 13 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Schlüchtern vom 12.07.1994 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.04.1998 folgende

**Satzung der Stadt Schlüchtern über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen in der Straße „Am Schloßborn“ von der Einmündung des Feldweges Flur 2, Flurstück 1 (An der nördlichen Grenze des Grundstücks „Am Schloßborn 3“), bis zur Einmündung der Straße „Am Reitacker“, in der Gemarkung Hohenzell,**

beschlossen:

**§ 1  
Herstellungsmerkmale**

In Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 13 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 12.07.1994 wird auf der Ausbaustrecke ein einseitiger Gehweg entlang den Grundstücken „Am Schloßborn 7 bis 17“ erstellt; die übrigen Herstellungsmerkmale bleiben unberührt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Schlüchtern, den 28. April 1998

Der Magistrat der  
Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)  
Bürgermeister